

Aus der Taglichen arbeit des Standesbeamten

Citation for published version (APA):

de Groot, G.-R. (1974). Aus der Taglichen arbeit des Standesbeamten: Einige Bemerkungen ueber das niederlaendische Adelspraedikat "Jonkheer". *Das Standesamt*, 74(4), 103-104.

Document status and date:

Published: 01/01/1974

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

Einige Bemerkungen über das niederländische Adelsprädikat „Jonkheer“.

I.

Anlaß für die folgenden Bemerkungen ist die bereits 1971 ergangene Entscheidung des AG Braunschweig zur Führung der niederländischen Adelsbezeichnung „Jonkheer“ in der weiblichen Form durch eine deutsche Staatsangehörige¹. In dieser Entscheidung wies das AG Braunschweig den Antrag, den Namen der Ehefrau des Wilhelm Jonkheer St. van 's G. in Barbara Jonkvrouwe St. van 's G. abzuwandeln zurück. Der Berichtigungsantrag war damit begründet, daß in den Niederlanden das Adelsprädikat „Jonkheer“ von Frauen in der weiblichen Form geführt wird. Das AG verwies demgegenüber auf § 57 Abs. 6 der Dienstanzweisung für die Standesbeamten (DA), wonach die männliche Form des Namens zu übernehmen und unverändert beizubehalten ist, wenn ein deutscher Staatsangehöriger einen ausländischen Familiennamen führt, der nach dem jeweiligen Geschlecht sprachlichen Abwandlungen unterliegt.

Vor einer Stellungnahme zu der Auffassung des Gerichts in Hinblick auf den von der Frau zu tragenden Namen (III), erscheinen einige Erläuterungen über den Familiennamen des Mannes angebracht (II).

II.

Das AG hat angenommen, daß der Familienname des Mannes „Jonkheer St. van 's G.“ lautet. Dies erscheint jedoch bereits zweifelhaft. Der Ehemann besitzt von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit; sein Familienname hingegen ist aber niederländischer Herkunft. Es ist also anzunehmen, daß einer seiner Vorfahren in Deutschland eingebürgert worden ist. Durch die Einbürgerung wird aber der Familienname nicht geändert. Ein Ausländer wird Deutscher mit dem Namen, den er vor der Einbürgerung hatte². Und es ist dieser Name, den er an seine Nachkommen weitergibt.

Nun sind, entgegen der von Janocha in seiner Anmerkung geäußerten Meinung, nach niederländischem Recht adlige Titel und Prädikate kein Teil des Familiennamens. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus den Bestimmungen des „Souverein Besluit“³ vom 13. Februar 1815 (Staatsanzeiger 15) und des „Koninklijk Besluit“⁴ vom 26. Januar 1822 (Staatsanzeiger 1) herleiten, wonach die Adelsbezeichnungen in alle persönlichen und öffentlichen Akten (also auch die des Standesamtes) einzutragen sind⁵.

Gerade bei dem „Jonkheer“-Prädikat wird es besonders deutlich, daß es nicht als Teil des Familiennamens betrachtet werden kann. Im Gegensatz zu Bezeichnungen wie „Ridder“, „Baron“ oder „Graaf“ ist „Jonkheer“ kein adliger Titel, sondern ein adliges Prädikat⁶. Dieser Unterschied zeigt sich darin, daß die adligen Titel immer in Verbindung mit dem Familiennamen geschrieben werden, während man das Prädikat vor die Vornamen setzt. So schreibt man „Willem baron van X“, „Dr. Karel graaf van Y“, aber

„Jonkheer (meistens zu Jhr. abgekürzt) Albert van Z“. Trifft dieses Adelsprädikat mit einem akademischen Grad zusammen, so ergibt sich „Jhr. Dr. Albert van Z.“.

Nach niederländischem Recht lautet der Namen des Mannes in dem vom AG Braunschweig entschiedenen Fall deshalb Jhr. Wilhelm St. van 's G. Die Schreibweise des Familiennamens „Jonkheer St. van 's G.“ ist nicht haltbar. „Jonkheer“ ist kein Teil des Familiennamens und würde außerdem nicht an dieser Stelle des Namens stehen. Familienname ist nur „St. van 's G.“. Zusätzlich darf Herr St. van 's G. sich aber „Jonkheer“ nennen.

III.

Wir müssen nun die Frage beantworten, wie man die Frau des Jhr. Wilhelm St. van 's G. im Personenstandsregister eintragen soll. Die Frau hat nach deutschem Recht den Familiennamen ihres Mannes, „St. van 's G.“ erworben. Denn beide Ehegatten haben ja die deutsche Staatsangehörigkeit, was dazu führt, daß auf den Familiennamen § 1355 BGB anzuwenden ist. In den Niederlanden würde die Frau durch Eheschließung den Namen ihres Mannes nicht erwerben, sondern lediglich die Befugnis erhalten, seinen Namen im Rechtsverkehr zu benutzen⁷. Sie würde ihren eigenen Namen weiterführen können.

Erhält die Frau nun, weil sie nach deutschem Recht den Familiennamen ihres Mannes erwirbt, zugleich auch das niederländische Adelsprädikat? Diese Frage ist wohl zu bejahen. Zwar gehört das Adelsprädikat zu den Fragen des Personalstatuts, die an die Staatsangehörigkeit angeknüpft werden⁸. Deutsches Adelsrecht gilt also auch dann, wenn der Adel in den Niederlanden verliehen wurde. Übernimmt man aber ein ausländisches Adelsprädikat als Teil eines deutschen Namens, so müssen m. E. die ausländischen Adelsregeln als „data“ insoweit herangezogen werden⁹, als sich andernfalls wenig sinnvolle Entstellungen ergeben würden. Wichtig ist an erster Stelle der Brauch, daß in den Niederlanden die Frau eines Adligen, die gemäß Art. 9 Abs. 1 BW, wie oben erwähnt, den Familiennamen ihres Mannes führen darf, immer auch sein Adelsprädikat in der weiblichen Form benützt. Die Annahme, daß der Namenswerb auch das Recht nach sich zieht, das Prädikat in angeglicher Form zu führen, rechtfertigt sich auch aus der zwischen Namen und Prädikat bestehenden, in der sozialen Wirklichkeit als besonders eng empfundenen Verbindung¹⁰.

Die Frau wird das Prädikat „Jonkheer“ daher in der weiblichen Form und an der richtigen Stelle benutzen dürfen. Sie heißt deshalb nicht, wie aus der Entscheidung des Braunschweiger AG hervorgeht, „Barbara Jonkheer St. van 's G.“, sondern „Jonkvrouwe Barbara St. van 's G.“¹¹.

¹ Beschluß vom 30. April 1971, StAZ 1971, 339 (m. Anm. von Janocha).

² Vgl. § 57 Abs. 5 DA.

³ Dies ist eine Verordnung des Souveränen Fürsten. Prinz Wilhelm von Oranien-Nassau wurde Dezember 1813 nach der Befreiung von den Franzosen zum Souverän der Niederlande erklärt. Im März 1815 wurde er König der Niederlande.

⁴ Dies ist eine Verordnung des Königs.

⁵ Vgl. Wiarda in: Asser, *Handleiding tot de beoefening van het Nederlands burgerlijk recht*, 9. Aufl., Zwolle 1957, 1145.

⁶ Van Dale, *Nieuw groot woordenboek der Nederlandse taal*, 7. Aufl., 's Gravenhage 1950, definiert „Jonkheer“ als (in Übersetzung des Verfassers) „das Prädikat (kein eigentlicher Titel) eines Adligen ohne anderen Titel . . .“

⁷ Art. 9 Abs. 1 BW (in Übersetzung des Verfassers): „Eine Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war und noch nicht wieder vermählt ist, hat immer die Befugnis, den Familiennamen ihres Mannes zu führen oder in der im Verkehr üblichen Weise vor den ihren zu stellen“.

⁸ Kegel, *Internationales Privatrecht*, 3. Aufl., München 1971, 241.

⁹ Zum Begriff der Berücksichtigung ausländischer Bestimmungen als Tatsache (datum) im Rahmen inländischer Regeln vgl. Ehrenzweig, *Private International Law I*, Leyden 1967, 83 ff. (local data), und Jayme, StAZ 1971, 65 ff., 72.

¹⁰ A. A. Wiarda (oben N. 5), 548 d für den Fall der Adoption; vgl. für Adelsbezeichnung und Adoption im deutschen Recht Knopp, NJW 1961, 1566.

¹¹ Man erreicht so ein Ergebnis, das besser übereinstimmt mit der Entscheidung des Reichsgerichtes in RGZ 113, 107 ff., wonach deutsche Adelsbezeichnungen bei Frauen in der weiblichen Form benutzt werden.

Zu beantworten bleibt noch die Frage, ob der deutsche Standesbeamte die Prädikate „Jonkheer“ bzw. „Jonkvrouwe“ einzutragen hat. Zwar kann auf die genannten niederländischen Bestimmungen über die notwendige Eintragung der Adelsbezeichnungen in die Personenstandsbücher nicht zurückgegriffen werden. Aus § 57 Abs. 4 der DA ergibt sich jedoch, daß ausländische Adelsbezeichnungen eingetragen werden müssen. Ein Unterschied zwischen Adelsbezeichnungen, die Namensbestandteil sind, und solchen, die im strengen Sinne nicht zum Namen gehören, besteht dort nicht. Aus den letzten zwei Sätzen des § 57 Abs. 4 DA geht aber einwandfrei hervor, daß auch deutsche Staatsangehörige ausländische Adelsbezeichnungen besitzen können. Denn nach diesen Sätzen gilt für Deutsche, daß sie ohne Adelsbezeichnung einzutragen sind, wenn sie nach dem Recht des Staates, dem sie früher angehört haben, das Recht zur Führung der Bezeichnung verloren haben. Im umgekehrten Fall muß danach die Adelsbezeichnung eingetragen werden, wenn das Recht zur Führung der Bezeichnung besteht.

Mr. jur. Gerard-René de Groot, z. Z. Münster

Die Gültigkeit von Personenstandsunterlagen unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen auf dem Gebiet des Nichtehelehenrechts (speziell nach der Beurkundung von Randvermerken über Vaterschaftsanerkennungen)

Nach wie vor gilt auch heute noch der Grundsatz, daß der Standesbeamte, wenn ihm Personenstandsunterlagen, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Form errichtet wurden, vorgelegt werden, sich auf die Richtigkeit der in den Urkunden gemachten Angaben berufen kann. Der Beweis, daß eine Urkunde im gesamten oder in einzelnen Teilen unrichtig ist, muß der Standesbeamte führen. Das bedeutet, daß er im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür besitzen muß, daß eine Urkunde nicht mehr richtig ist, oder genauer gesagt, daß sie nicht mehr in Übereinstimmung mit dem Eintrag steht, aus dem sie gefertigt wurde. Dies ist immer dann der Fall, wenn nach der Ausstellung der Urkunde der Eintrag (in der Regel durch Beischreibung von Randvermerken) eine Änderung oder Ergänzung erfuhr¹.

In zeitlicher Beziehung ist festzustellen, daß die Gültigkeit der Personenstandsunterlagen unbeschränkt ist. Personenstandsunterlagen neueren Datums dürfen nur verlangt werden, wenn Anhaltspunkte für zwischenzeitliche Änderungen vorliegen².

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß heute keine Möglichkeit mehr besteht, eine Personenstandsurkunde zu ergänzen oder ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen³.

Diese Grundsätze - an denen nicht gerüttelt werden soll - bringen aber insbesondere dem Standesbeamten, der mit personenstands- und eherechtlichen Vorschriften von nichtehelich geborenen Personen beschäftigt ist, gewisse Schwierigkeiten, wie im folgenden noch bewiesen werden soll. Dabei ist die jedem Praktiker bekannte Tatsache zu erwähnen, daß bei einer nichtehelich geborenen Person viel öfters personenstandsrechtliche Änderungen eintreten als bei einer ehelich geborenen. So kann dem Aufgebotsstandesbeamten in der Mehrzahl der Fälle bei ehelich geborenen Verlobten das Stammbuch der Eltern (früher Familien-

stammbuch - heute Stammbuch der Familie) vorgelegt werden, in der eine Geburtsurkunde enthalten ist, welche den - seit der Geburt - unveränderten Personenstand des Verlobten aufzeigt.

Theoretisch könnte hier eine Vorschrift dergestalt helfen, daß dann, wenn ein nichtehelich geborener Verlobter das Aufgebot zur Eheschließung bestellt, immer eine Abstammungsurkunde (Geburtsurkunde) neueren Datums von ihm vorgelegt werden muß. Eine solche Regelung steht aber im Widerspruch zu Art. 6 GG und dürfte somit nicht realisierbar sein.

Von der Sicht des Aufgebots- und Heiratsstandesbeamten ist im Vergleich zu der Rechtslage vor dem 1. 7. 1970 die Frage, ob eine Geburtsurkunde älteren Datums noch den Extrakt des Geburtseintrags nach dem letzten Stand darstellt, bedeutsamer geworden, weil jetzt auch die Väter nichtehelicher Kinder in die Spalten 4 oder 5 der Familienbücher ihrer Ehen eingetragen werden müssen.

Zu berücksichtigen ist, daß in vielen Fällen nichtehelich geborene Kinder von ihren Müttern über die Tatsache, daß ein Mann die Vaterschaft anerkannt hat oder gerichtlich als solcher festgestellt wurde, nicht informiert wurden. Das hat zur Folge, daß dann Verlobte unter Vorlage älterer Geburtsurkunden beim Aufgebotsstandesbeamten erscheinen und auf dessen Frage, wer hier Vater ist bzw. ob ihr Vater möglicherweise nach der Ausstellung der vorgelegten Geburtsurkunde als Vater im Geburtseintrag vermerkt sein könnte, keine Auskunft erteilen können. In Einzelfällen hat der Verfasser es schon erlebt, daß Verlobte von ihren Müttern keinerlei Auskunft über ihren Vater erhalten haben und dann bei der Bestellung des Aufgebots erst durch ihn (nach Durchsicht des Geburtseintrags oder nach Anforderung einer neuen Geburtsurkunde) Vor- und Familiennamen ihres Vaters erfuhren. Man könnte also auf Grund des vorstehend Ausgeführten den Standpunkt vertreten, daß der Aufgebotsstandesbeamte in allen Fällen, bei denen nichtehelich geborene Verlobte Geburts- oder Abstammungsurkunden, die vor dem 1. 7. 1970 ausgestellt wurden, vorlegen, ernsthafte Zweifel haben muß, ob diese Urkunde der jetzigen Rechtslage bezüglich Angabe oder Nichtangabe des Vaters entspricht und daß er insofern das Recht hat, eine Geburts- oder Abstammungsurkunde neueren Datums zu verlangen.

Die angeschnittene Problematik soll an folgendem praktischen Fall dargelegt werden.

Von der unverheirateten deutschen Staatsangehörigen W. L. wurde am 13. 5. 1947 in G. der Knabe G. L. geboren. Am 17. 6. 1947 hat der US-Staatsangehörige L. P. die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt. Es wurde ein Randvermerk über die Vaterschaftsanerkennung in der damals vorgeschriebenen Fassung beigeschrieben. In Beachtung des § 286 Abs. 8 DA ist am 13. 8. 1972 ein weiterer Randvermerk des Inhalts beigeschrieben worden, daß vorstehender Randvermerk keine personenstandsrechtliche Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat⁴.

Geht man nun davon aus, daß über diesen Geburtseintrag an verschiedenen Zeitpunkten Geburtsurkunden ausgestellt wurden, so ergibt sich folgendes Bild:

a) Ausstellung einer Geburtsurkunde am 6. 1. 1953

Die Vaterschaftsanerkennung ist in der Geburtsurkunde (bei „Änderung der Eintragung“) aufgenommen⁵.

¹ Vgl. Gieseke: Kann der Standesbeamte stets die Vorlage von Personenstandsunterlagen neueren Datums verlangen?, StAZ 1955, S. 64.

² Wagner/Peters/Buchheim: Alphabetischer Ratgeber für Standesämter, 4. Aufl., S. 181.

³ Massfeller/Hoffmann: PStG Kommentar, Anmerkung 18 zu § 81 a.

⁴ Der Standesbeamte hat hier - vor Ausstellung der Geburtsurkunde - die Unterlagen der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgelegt, deren Überprüfung ergeben hat, daß nach dem Recht des Heimatstaates des Anerkennenden keine Statuswirkungen mit der Anerkennung verbunden sind.

⁵ Der Text lautet etwa: Der Sergeant L. P., katholisch, wohnhaft in Detroit, Michigan, hat am 17. Juni 1947 die Vaterschaft zu dem Kinde anerkannt.